

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zum

**Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 67
"Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl"**

TEIL 2

UMWELTBERICHT

Stand: 20.09.2011

Bearbeitung:

**hellmann + kunze reichshof
umweltplanung und städtebau**

rehwinkel 15
51580 reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Inhalt

Inhalt.....	3
1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 „GEWERBEGEBIET WILDBERGERHÜTTE – AN DER WIEHL“	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-..... LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	4
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	7
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	16
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	17
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	17
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	17

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 67 im Raum	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 67 der Gemeinde Reichshof.....	16

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§1 und 1a BauGB wird beim Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ der Gemeinde Reichshof (§2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 im September 2011.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 67 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung und zeichnerische Darstellung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, Siegen)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (hellmann + kunze reichshof, Reichshof)
- Stellungnahme zu den Ergebnissen der orientierenden Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung (KÜHN, Geoconsulting GmbH, Bonn)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 53 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte-Hamert, Reichshof)

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen aus Informationssystemen (z.B. Landschaftsinformationssystem NRW) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 67 herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen.

Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten (außer der Altlastenerkundung durch Kühn Geoconsulting GmbH) ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Im Zuge der Bauantragsstellung zum Gewerbegebäude für das Flurstück 725 wurde eine „Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung“ durchgeführt. Das Gutachten der „Kühn-Geoconsulting GmbH, Bonn“ vom 22.09.2008 ist als Anlage dem „Allgemeinen Teil, Teil A“ beigelegt.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 „GEWERBEGEBIET WILDBERGERHÜTTE – AN DER WIEHL“

Im nordwestlichen Bereich von Reichshof-Wildbergerhütte hat sich ab 2005 ein Groß- und Einzelhändler für amerikanische Importprodukte (Lebensmittel, Getränke und Drogerieartikel) „Americanfood4u GmbH & Co KG“ etabliert. Die Lagerkapazitäten sind an dem vorhandenen Standort (Flurstück 725 und 726) ausgeschöpft, so dass nun eine Baulagererweiterung nach Westen in einer Größenordnung von ca. 800 m² angedacht ist. Die Lagerung soll in einem maximal 11 m hohen Hallenneubau im Westen, angrenzend an das bestehende Gebäude, erfolgen.

Der Planungsträger „Americanfood4u GmbH & Co KG“ plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reichshof die Überplanung der v.g. Flächen des Betriebes zu einem Gewerbegebiet in einer Gesamtgröße von 6.257 m². Für die Bestandsflächen des Gewerbegebietes (3.810 m²) der bestehenden Halle, des Büros und der östlich angrenzenden Lagerflächen (Flurstücke 725, 726) liegen Baugenehmigungen nach § 35 BauGB vor. Die geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen Gewerbegebietes (Flurstück 724) hat eine Größe von 1.731 m².

Die Erweiterungsfläche weist bis auf eine Hecke aus Ziersträuchern ausschließlich Grünlandnutzung auf. Nach Norden und Osten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Ortslage Hamert an das Plangebiet an. Südlich des Plangebietes werden die an das Gewässer „Wiehl“ angrenzenden Flächen ebenfalls als Grünland genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die als Gemeindestraße gewidmete Straße „An der Wiehl“ (ehemals „Im Bruch“).

Die Grundstücke sind bereits heute im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“ dargestellt. Aus Immissionsschutzgründen wurde gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 53 unter Berücksichtigung des „Schalltechnischen Gutachtens des TÜV Rheinland, Bericht Nr. 933/304501“ eine Gliederung des Gewerbegebietes in GE 1 bis GE 3 festgesetzt, in denen unterschiedliche Grenzwerte für Schallemissionen festgesetzt sind. Für die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundflächenzahl GRZ von 0,8
- Geschößflächenzahl GFZ 2,0
- Maximale Höhe der baulichen Anlagen von 318,00 m ü.NN.

Um die Verträglichkeit der umgebenden Bebauung mit den geplanten Nutzungen zu gewährleisten wurden gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 53 Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII der Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten, sofern nicht die Abteilung geruchsintensiver Stoffe verfahrenstechnisch bedingt ist und wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorrufen werden können. Hierzu wird auf den „Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 (Abstandserlass) vom 06.06.2007“ hingewiesen.

In Abbildung 1 ist der Erweiterungsbereich des BP Nr. 67 dargestellt.

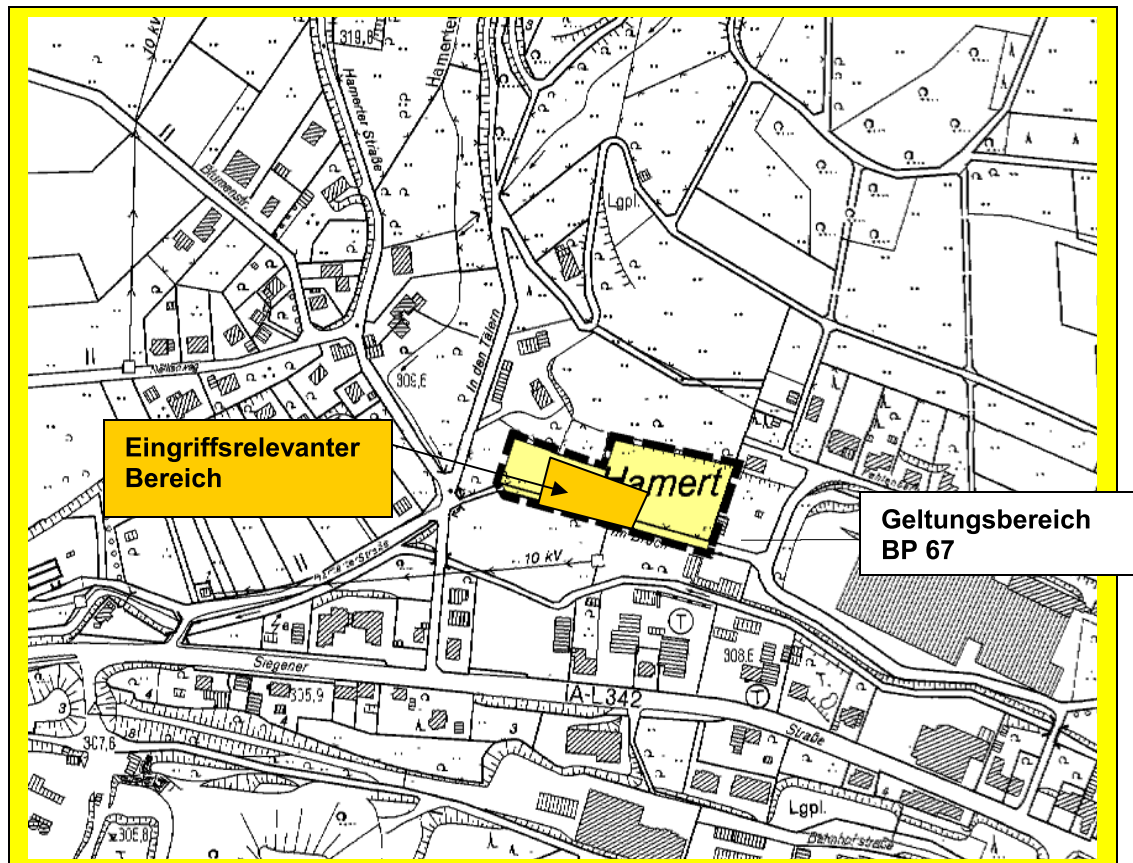


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 67 im Raum

(Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster)

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 67 umfasst ca. 6.257 m². Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

Gesamtgröße:	ca. 6.275 m²
Gewerbegebiet, Bestand	ca. 3.810 m ²
Gewerbegebiet, Planung	ca. 1.731 m ²
Straßenverkehrsflächen, Bestand	ca. 716 m ²

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktions-träger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den B-Plan Nr. 67 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan LINFOS	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind die für NRW planungsrelevanten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, - <i>wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> - <i>wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</i> - <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> - <i>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."</i>
Boden	Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II B des WSG für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre des Aggerverbandes
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Die Landesstraße L 324 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes und innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes und eines Landschaftsschutzgebietes.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus. Die Biotopkatasterfläche BK-5012-071 „Bachtal südlich Hassel“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m zum Plangebiet.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 5012 „Reichshof“ planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (v. a. Fledermäuse), Vögel und Amphibien aus. Durch das Planvorhaben werden deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten jedoch nicht zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird (siehe auch Anhang).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof zeigt die Plangebietsflächen als „Gewerbliche Baufläche“. Der B-Plan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II B des WSG für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre des Aggerverbandes

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit bei-

spielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 67 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die Errichtung von neuen Wohngebäuden und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Reichshof-Wildbergerhütte an der Gemeindestraße „An der Wiehl“ (früher „Im Bruch“). Es ist geprägt von kleingewerblicher Nutzung im östlichen und mittleren Bereich. Neben dem vorhandenen Groß- und Einzelhandelsbetrieb (American Food4U) befindet sich der Lagerplatz eines Speditionsbetriebs. Der westliche Planbereich wird grünlandwirtschaftlich genutzt. Nach Süden schließen zunächst die ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Wiehlaue und Mischgebietsflächen an. Nördlich und westlich des Plangebiets finden sich einzelne Wohnhäuser bzw. die bebauten Flächen der Ortslage Hamert. Weitere gewerbliche Flächen und der Ortskern von Wildbergerhütte grenzen von Osten an das Plangebiet. Aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung im Umfeld kommt dem Gebiet eine hohe Bedeutung der Wohnfunktion zu. Für die Feierabenderholung hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe eine untergeordnete Bedeutung.

Mit der Aufstellung des BP 67 wurde eine Gliederung des Gewerbegebietes (G1 bis G3) gem. den Festsetzungen des nicht rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 53 "Gewerbegebiet Wildbergerhütte-Hamert" festgesetzt, nach der folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden dürfen:

GE 1

- tags (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_w = 60 \text{ dB(A)}$
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_w = 40 \text{ dB(A)}$

GE 2

- tags (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_w = 65 \text{ dB(A)}$
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_w = 40 \text{ dB(A)}$

GE 3

- tags (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_w = 65 \text{ dB(A)}$
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_w = 55 \text{ dB(A)}$

Weiterhin wurde die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 318,00 m ü. NHN begrenzt. Damit ist die Errichtung von Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 11,0 m zulässig. Die Grundflächenzahl wurde mit GRZ 0,8, die Geschossflächenzahl auf GFZ 2,0 festgesetzt.

Für die genehmigte Lagerfläche wurden keine planungsrechtlichen baulichen Festsetzungen getroffen.

Mit der Betriebserweiterung kommt es zu zwei zusätzlichen Anlieferungen pro Woche in den Tagesstunden über die Straße „Im Bruch“. Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind durch das unerheblich höhere Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.

Baubedingt kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und können durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte minimiert werden.

Beurteilung: Die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes führt **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungseignung des Raumes durch verkehrs- oder betriebsbedingte Schadstoffbelastungen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist geprägt von einer Mähwiese mit einer regionaltypischen Weidelgras-Weißklee-Wiese. Zu der vorhandenen Halle hin wächst auf einer Böschung eine junge Hecke mit Ziersträuchern und einem geringen Anteil an heimischen Sträuchern. Beide Biotoptypen haben eine geringe ökologische Bedeutung und sind daher gegenüber dem Vorhaben eher unempfindlich. Mit der Realisierung des BP 67 kommt es zum Verlust der geringwertigen Lebensräume auf einer Fläche von ca. 1.384 m². Der Verlust wird teilweise innerhalb des Plangebietes

(nördliche Grenze im Bereich des Lagerplatzes) durch die Pflanzung einer 5 m breiten Wildhecke mit standortheimischen Pflanzen ausgeglichen.

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe werden über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen. Dazu wird in einem Nebensiefen der Wiehl nicht standortgerechter Nadelwald zu einem standortgerechten Sumpfwald entwickelt (Maßnahme 4.12 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof).

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine weiteren konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützten Arten potenziell vorkommen könnten.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen lässt allerdings das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht erwarten. Es werden keine Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Beurteilung: Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 führt zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer Bedeutung. Der Verlust von Grünland und Ziergehölzen wird teilweise innerhalb des Plangebiets, teilweise über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen und ist daher als **nicht erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet steht hauptsächlich Festgesteine aus Ton- und Schluff, teilweise Sandstein devonischen Ursprungs in wechselnder Schichtmächtigkeit an. Aus den Ausgangsgesteinen haben sich im Laufe des natürlichen Bodenentwicklungsprozesses die Bodentypen Typische Braunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B3₃) und Anmoorgley, Nassgley (G3₃) entwickelt.

Bei der Typischen Braunerde handelt es sich um einen schluffigen Lehm aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm. Er besitzt eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität. Stellenweise tritt ab 5 dm unter Flur schwache Staunässe auf.

Der Anmoorgley, Nassgley ist ein aus Bachablagerungen entstandener schluffiger Lehm, der stellenweise schwach sandigen oder tonig-schluffigen Lehm enthält. Der zu den Grundwasserböden zählende Bodentyp bringt der Landwirtschaft geringe bis mittlere Erträge. Seine Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität sind als mittel bis hoch einzustufen. Grundwasser steht in Abhängigkeit von den Niederschlägen und der Wasserführung der Wiehl zwischen 0 und 8 dm unter Flur an.

Gemäß des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises („Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“) zählt die Braunerde zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I). Der Anmoorgley, Nassgley wird der Kategorie II – Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften – zugeordnet.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird die Typische Braunerde aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit der Schutzwürdigkeitsstufe 1¹ zugeordnet. Der Anmoorgley, Nassgley besitzt ein besonders hohes Biotopentwicklungspotenzial und wird daher in die Schutzwürdigkeitsstufe 3 eingeteilt.

Aufgrund der vermuteten Vorbelastung der Böden mit einer geogenen Grundbelastung, die aus den vorhandenen Erzgängen im Gebiet rührt, wurde für das Flurstück 725 eine Deklarationserklärung gem. LAGA-Richtlinie beauftragt. Das Ergebnis der auf das Flurstück übertragbaren Mischprobe zeigt erhöhte Arsen- und Bleigehalte im Plangebiet, die der Zuordnungsklasse Z 1.1 angehören. Nach den vorliegenden Analyseergebnissen werden die Prüfwerte sämtlicher untersuchter Schwermetalle für die geplante Nutzungsart „Industrie und Gewerbefläche“ eingehalten. Allerdings sollte i.d.R. ein Abstand zwischen Bauplanum und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m eingehalten werden. Für Trinkwasserschutzzone IIb gelten strengere Vorschriften.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 können bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ca. 1.384 m² Fläche zusätzlich versiegelt werden. Die beiden beschriebenen Bodentypen sind zu gleichen Teilen betroffen. Die Versiegelung / Überbauung insbesondere des bedeutsamen Gleybodens ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff zu bewerten.

Die Kompensation kann mit der Pflanzung der Wildhecke und der externen Ausgleichsmaßnahme durch Verminderung stofflicher Belastungen vollständig erreicht werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 **erhebliche, nachteilige Auswirkungen** zu erwarten, da Böden von hoher Schutzwürdigkeit dauerhaft verloren gehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und die-

¹ Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig,
Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

sen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächste Gewässer ist der Hamerter Bach, der ca. 30 m westlich des Plangebietes in Nord-Südliche Richtung verläuft. Der Hamerter Bach ist ein durch Begradigung, Uferbefestigung und verschiedene Verrohrungen vorbelasteter Bachlauf von geringer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

In einer Entfernung von ca. 50 m verläuft südlich des Plangebiets die Wiehl, die auch für die nahe gelegene Talsperre namensgebend ist. Die Wiehl zeigt sich als typischer Mittelgebirgsbach mit Vorbelastungen in Form von Begradigungen, Uferbefestigungen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bis unmittelbar an die Ufer. Gegenüber dem Planvorhaben weist die Wiehl eine geringe Empfindlichkeit auf.

Die beiden Bäche sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das auf den Dachflächen der neuen Gebäude anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und über eine bestehende Entwässerungsleitung dem angrenzenden Vorfluter zugeführt werden. Die Freiflächen im Erweiterungsbereich werden mit wasserdurchlässigem Betonsteinpflaster (Ökopflaster) befestigt und sind somit nicht abflusswirksam.

Grundwasser

Im Plangebiet stehen Kluftgrundwasserleiter mit einer mäßigen Gebirgsdurchlässigkeit an. Nennenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Die Deckschichten verfügen zwar über eine gute Filterwirkung, jedoch steht der Grundwasserleiter zumindest zeitweilig in Kontakt mit den Oberflächenwässern. Dadurch besteht die Gefahr einer schnellen Ausbreitung von Verschmutzungen über das Oberflächenwasser.

Mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.384 m² Boden verringert sich die Grundwasserneubildungsrate geringfügig.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch Treibstoffe und Schmiermittel im Falle von Störungen oder eines Unfalls.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 voraussichtlich **keine nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen

und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Vorhabensbereich. Kennzeichnend ist ein wintermildes und regenreiches, mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.300 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 16 - 17° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei 8 bis 9° C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Die Tallage bestimmt die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet. So ist die Grünlandfläche als Kaltluftentstehungsgebiet und –sammelgebiet anzusehen. Es ist von einer häufigen Nebelbildung auszugehen. Insgesamt herrschen günstige freilandklimatische Bedingungen und eine gute Durchlüftung des Plangebietes.

Den im Plangebiet vorhandenen Freiflächen und Gehölzstrukturen kommt eine geringe bis mittlere und damit allgemeine lokal- und bioklimatische Bedeutung zu. Sie weisen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit insbesondere gegenüber betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die Überbauung von max. 1.384 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche führt voraussichtlich nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Kennzeichnend für das Plangebiet sind die landwirtschaftliche Nutzung im westlichen Teil und die kleingewerbliche Nutzung im östlichen Teil sowie die angrenzenden bebauten Flächen mit teilweise größeren Hausgärten. Aufgrund der Tallage und der vorhandenen Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes ist dieses gut in die Landschaft eingebunden. Blickbeziehungen reichen nach Westen in den Talraum der Wiehl und nach Osten bis zur gewerblichen Bebauung. Die Einsehbarkeit bleibt auf das nähere Umfeld begrenzt.

Das Landschafts- und Ortsbild ist aufgrund der angrenzenden gewerblichen Bebauung deutlich vorbelastet und auch deswegen gegenüber dem Vorhaben von geringer Empfindlichkeit.

Die Planung sieht eine großvolumige Lagerhalle in optischer Anlehnung an das vorhandene Gebäude sowie versiegelte Stellflächen vor. Es wird eine maximale Firsthöhe von 11,00 m festgelegt.

Zur Eingrünung des Plangebietes wird an der nördlichen Plangebietsgrenze eine ca. 5 m breite freiwachsende Landschaftshecke mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen gepflanzt.

Diese Maßnahmen dienen auch der Einbindung des Gebietes ins Landschaftsbild.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Beurteilung: Durch den Bebauungsplan Nr. 67 sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 67 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führt. Für die übrigen Schutzgüter sind keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Reichshof und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotop

An der nördlichen Plangebietsgrenze wird auf einer Breite von 5 m eine freiwachsende Wildhecke angelegt. Die Begrünungsmaßnahme übernimmt aufgrund ihrer Struktur und Qualität allgemeine Ausgleichsfunktion sowohl für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion als auch des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus wird in einem Nebensiefen der Wiehl ein vorhandener, nicht standortgerechter Nadelwald in einen standortgerechten Sumpfwald umgewandelt.

Schutzgut Boden:

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die für Eingriffe in die Biotopfunktion vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen führen auch zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen durch Verminderung von stofflichen und nicht stofflichen Einträgen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kann somit vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser:

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Schutzgut Landschaft

Die für das Schutzgut Biotope vorgesehene Maßnahme zur Begrünung trägt auch zur Vermin-
derung, Vermeidung und zum Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild bei.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der
ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensations-
maßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	hoch	nein	• Baubedingte Beeinträchtigung • Geringe Verkehrszunahme
Mensch / Erholung	gering	nein	• Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein	• Geringe bis mittlere Bedeutung der Lebensräume • Eingriffe ausgleichbar
Boden	mittel bis hoch	ja	• Versiegelung schutz- würdiger Böden • Vollkompensation wird erreicht
Wasser (GW)	mittel	nein	• Geringe Einschrän- kung Grundwasserneubildung
Wasser (OF)	gering	nein	• Keine Fließgewässer im Plangebiet
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	nein	• Tw. Eingrünung des Plangebietes
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Geringe Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sach- güter	unbedeutend	nein	• Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeein- trächtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umwelt-
auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 67 der Gemeinde Reichshof

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich,

dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich um die Aufstellung eines bestehenden Baugebietes bzw. Bebauungsplanbereiches handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im B-Plan Nr. 67 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Reichshof wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des Bebauungsplanes Nr. 67 beurteilt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ beabsichtigt die Gemeinde Reichshof, die Erweiterung eines ansässigen Einzel- und Großhandelsbetriebs zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für bereits genehmigte Lagerflächen eine planungsrechtliche Bestandssicherung erfolgen.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Im **Regionalplan Teilabschnitt Region Köln** (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Die Landesstraße L 324 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes und innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen **Landschaftsplanes** und eines **Landschaftsschutzgebietes**.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise auf **prioritäre Lebensräume und Arten** gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Durch das Planvorhaben werden keine Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird. (siehe auch Kap. 2.6 - Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie).

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sind nicht erkennbar.

Mit der Aufstellung des BP 67 wurde eine Gliederung des Gewerbegebietes (G1 bis G3) festgesetzt, nach der die für den angrenzenden Gewerbebetrieb genehmigten Schallleistungspegel nicht überschritten werden dürfen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Fettweide, Ziergehölze) haben eine geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen sind durch die Aufstellung des B-Plans unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen, die auch Ausgleichsfunktion übernehmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen teilweise Böden von hoher Schutzwürdigkeit in ihrer Funktion vollständig verloren. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Auch verfügt das Plangebiet nicht über ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.

Die mögliche zusätzliche Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich daher für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 durch die Pflanzung einer Wildhecke (400 m²) nur teilweise ausgeglichen werden. Das Ausgleichsdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof durch Umwandlung von Nadelwald in Sumpfwald in einem Nebensiefen der Wiehl kompensiert. Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ teilweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das relevante Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die geringen bzw. nicht zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter können vollständig ausgeglichen werden, wenn die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Begrünung in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Begrünung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren angepasst.